

StGB vorliegen. Sofern jedoch zugleich weitere Tatbestände, z. B. § 185 und/oder § 223 StGB von dem Täter erfüllt worden sind, bleiben diese in der BRD verfolgbar.

Die Regelungen bezüglich der Straßenverkehrsdelikte im StGB/BRD und StGB/DDR weisen im Regelungsbereich vieler Normen Übereinstimmung auf. Jedoch sind vor allem § 142

StGB/BRD (unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und die „Todsünden“ des §315c Abs. 1 Ziff. 2 StGB/BRD nach dem Recht der DDR als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet und erfüllen damit nicht die Voraussetzungen des § 7 StGB/BRD. Weiterhin haben §316 StGB/BRD (mit Einschränkung, s. o.) und § 21 StVG kein Pendant im Strafrecht der DDR. Diese Taten werden in der DDR nur als Ordnungswidrigkeiten angesehen und sind daher in der BRD nicht verfolgbar.

Dokumentation

Rehabilitierung von Dr. Rudolf Bahro durch Urteil des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR

Urteil des Präsidiums vom 15. Juni 1990 — Pr OSK 7/90.

Das Urteil des Stadtgerichts Berlin vom 30. Juni 1978 — 101 a BS 43/78 — und der Beschluß des 1. Strafsenats des Obersten Gerichts der DDR vom 1. August 1978 — 1 OSB 55/78 — werden aufgehoben.

Der Angeklagte Dr. Rudolf Bahro wird freigesprochen.

Die Auslagen des Verfahrens einschließlich der in erster und zweiter Instanz entstandenen Auslagen trägt der Staatshaushalt.

Begründung:

Das Stadtgericht Berlin verurteilte Rudolf Bahro am 30. Juni 1978 wegen Sammlung, Übermittlung und versuchter Übermittlung von Nachrichten sowie wegen Geheimnisverrats nach §§ 98 Abs. 1 und 2, 245 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren. Außerdem erkannte es auf Einziehung von Gegenständen und Geldbeträgen gemäß § 56 StGB.

Die Berufung gegen dieses Urteil wurde durch den 1. Strafsenat des Obersten Gerichts mit Beschluß vom 1. August 1978 als offensichtlich unbegründet verworfen.

Das Urteil des Stadtgerichts beruht auf folgenden Feststellungen: Rudolf Bahro hat nach dem Besuch der Schule und nach dem mit Auszeichnung bestandenen Abitur die Philosophische Fakultät der Humboldt-Universität absolviert, 1959 das Staatsexamen abgelegt und war anschließend als Redakteur tätig. In dieser Zeit gab es wegen seiner kritischen Haltung zur gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR häufige Auseinandersetzungen, die zur Ablösung von den ihm übertragenen Funktionen als stellv. Chefredakteur einer von der SED herausgegebenen Universitätszeitung und der Zeitschrift „Forum“ führten. Er übernahm danach eine Abteilung für wissenschaftliche Arbeitsorganisation eines volkseigenen Betriebes.

Etwa 1968 faßte er den Entschluß, die aus seiner kritischen Sicht getroffenen Feststellungen zu Mängeln und ungelösten Problemen der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR schriftlich zusammenzufassen und zu veröffentlichen. Dieses Vorhaben nahm spätestens im Jahre 1976 endgültige, auch organisatorisch festgelegte Form an. Dabei war ihm klar, daß die Veröffentlichung innerhalb der DDR nicht zu realisieren sein würde. Deshalb plante er, seine Ansichten und die gesammelten Fakten außerhalb der DDR zu publizieren.

Von 1972 bis 1975 erarbeitete er eine Dissertation und führte dazu auf der Grundlage einer außerplanmäßigen Aspirantur Untersuchungen, insbesondere Befragungen von Wirtschaftskadern, durch. Darüber fertigte er bis 1974 Niederschriften an, die nach Auffassung des Stadtgerichts so manipuliert wurden, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen widersprachen. Teilweise habe den Protokollen jede Authentizität gefehlt. Im Text der Dissertation bezog er sich auf den Inhalt der Protokolle. Das fand Niederschlag in einem später veröffentlichten Manuskript vor allem an jenen Stellen, an denen er sich mit den realen Bedingungen in der Volkswirtschaft auseinandersetzte und Fragen behandelte, wie die Hal-

tung der Arbeiter zum sozialistischen Wettbewerb sowie zu den Lebens-, Arbeits- und Entwicklungsbedingungen der wissenschaftlich-technischen Intelligenz.

Die Dissertation wurde durch die Technische Hochschule Leuna-Merseburg verworfen. Da er glaubte, daß sie als wissenschaftliche Schrift in anderer Weise anerkannt und mit dem Ziel verbreitet werden könnte, eine von ihm generell gewünschte Diskussion auszulösen, entschloß sich Rudolf Bahro, auch sie außerhalb der DDR veröffentlichen zu lassen. Zu diesem Zweck führte er Gespräche mit dem Zeugen W. Dieser empfahl ihm, die Europäische Verlagsanstalt (EVA) in Köln anzusprechen. Im September 1976 entstand eine Verbindung zum Verlagsleiter der EVA, der versprach, die Schrift in das Herbstprogramm 1977 aufzunehmen. Das Manuskript dazu wurde im Januar 1977 fertiggestellt und im Februar 1977 von einem Schweizer Bürger nach Berlin (West) gebracht. Von dort aus gelangte es zur EVA. Auf der Grundlage eines von dem Zeugen W. im Auftrag von Rudolf Bahro abgeschlossenen Vertrages erfolgte die Herausgabe des Buches im September 1977.

Über den Zeugen W. hatte Rudolf Bahro zuvor erfahren, daß der Verlag den Titel aus publizistischen Gründen verändert hatte und aus den gleichen Erwägungen mit verschiedenen Massenmedien in Verbindung getreten war. u. a. auch mit dem Hamburger Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“.

Weitere Kontakte kamen u. a. mit dem Spiegel „Korrespondenten Sch. zustande, der auch den gesamten Schriftwechsel erhielt, den Rudolf Bahro im Zusammenhang mit seiner Dissertation und der Ablehnung der Veröffentlichung mit Hochschul- und anderen Einrichtungen geführt hatte. Unabhängig von dieser Verbindung waren die Dissertation und damit zusammenhängende Schriftstücke bereits im Mai oder Juni 1977 dem Verlag zum Studium der Arbeiterbewegung (VSA) zugegangen, wurden jedoch nicht veröffentlicht.

Zum unmittelbaren Bestandteil der Dissertation, die 1975 fertiggestellt und bei der Technischen Hochschule Leuna-Merseburg eingereicht war, gehörten als Anhang die erwähnten Protokolle über 48 Gespräche, die Rudolf Bahro neun Personen seines Bekanntenkreises belassen hatte. Nach der Entscheidung der Hochschule vom 23. Oktober 1975 war dieser Teil zur Vertraulichen Verschlusssache (WS) erklärt und Rudolf Bahro nach den gesetzlichen Bestimmungen belehrt und von ihm eine entsprechende Verpflichtung unterschrieben worden. Die bereits vorher erfolgte Verbreitung hat er nicht angegeben.

Gegen die Entscheidungen des Stadtgerichts und des Rechtsmittelsenats richtet sich der Kassationsantrag des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR.

Ihm war stattzugeben, nachdem durch Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 23. April 1990 gemäß § 313 Abs. 3 StPO die Kassation für zulässig erklärt worden war.

Die Entscheidungen verletzen das Gesetz (§ 311 Abs. 2 Ziff. 1 StPO).